

C.

Land-Straßen-Polizei-Ordnung.

1.

Wer sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Weise entzieht, hat außer der unterschlagenen Abgabe im ersten Defraudationsfalle den 30fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe als Strafe, außer den etwa erwachsenden Kosten der Untersuchung zu erlegen.

2.

Der Zugvieh, welches zur Bespannung eines der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehört, vor einer Hebestelle ausspannt und als ledig gehend angelebt, begeht eine Defraudation und ist nach vorhergehender Bestimmung zu bestrafen. Wer eine Chausseestrecke mit stärkerer Bespannung befahren hat, als mit welcher er die nächste Hebestelle passiert, hat, bei Vermeidung der Defraudations-Strafe, dieses bei derselben anzuzeigen und das volle, tarifmäßige Chausseegeld von der Gesamtzahl des gebrauchten Gespanns zu entrichten.

3.

Wer die erhaltenen Zettel bei der nächsten Hebestelle nicht vorzeigt oder, wo solches angeordnet ist, nicht abgibt, verwickelt eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr. Cour.

4.

Wer einen Schlagbaum, Barrière, eigenmächtig öffnet, zahlt außer der nach Befinden eintretenden Defraudationsstrafe noch eine besondere Geldbuße von 3 Thlr. Cour.

5.

Jedes Fuhrwerk, ohne Unterschied der Ladung und Bespannung, ist verbunden, auf gegebenes Zeichen und zwar bezüglich der Posten, mit dem Horne, bei Verächtlichen Equipagen oder anderem Fuhrwerke aber, auf Anrufen oder nach dreimaligem Klatschen mit der Peitsche, dem Entgegenkommenden auf die Hälfte der Spur zur rechten, dem hinter ihm Herkommenden aber, zur linken Hand, bei 1 Thlr. Cour. Strafe auszuweichen.

6.

Bauholz und andere die Oberfläche der Fahrbahn beschädigende Gegenstände dürfen nicht geschleppt, ingleichen die Wagenräder, wenn man sich nicht hierzu eines Scumm-